

An den
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
per E-Mail
GZ: BKA-601.132/0001-V/4/2009

v4@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28.12.2009

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, zum Entwurf des oben genannten Gesetzesvorhabens nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Wir möchten die vorgegebene Frist bis 28.12.2009 nutzen, um unsere Rolle als Vertreter der Internetindustrie wahrzunehmen und damit in Verbindung stehende Änderungen und Vorhaben zu kommentieren. Auf keinen Fall kann - wie im Anschreiben suggeriert - zu einzelnen Punkten unsere Zustimmung abgeleitet werden, wenn dazu von unserer Seite keine Stellungnahme abgegeben wurde.

1. Einbeziehung der jeweiligen Vorsitzenden der unabhängigen Behörde in den Aufsichtsrat sichert Unabhängigkeit

Wir sehen die Einbeziehung der Vorsitzenden von KommAustria und der Telekom-Control Kommission (TKK) in den Aufsichtsrat der RTR-GmbH (vgl Vorschlag § 16 Abs 5 KOG), neben einem fachkundiger Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie einem vom Bundeskanzler und ein vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestelltem weiteren Mitglied als begrüßenswerten Ansatz zur Stärkung der Aufsicht, Absicherung der Unabhängigkeit der Behörde und Ausweitung des internen Systems von Checks und Balances. Bisher waren die übergeordneten Behörden formal nicht in die Aufsicht eingebunden, sondern wurden durch die RTR-GmbH lediglich fachlich unterstützt. Durch die Einbindung in das Aufsichtsorgan besteht nun ein direkter Einblick in die einzelnen zur Entscheidung beitragenden Tätigkeiten und Prozesse. Eine stärkere Verknüpfung von mit der Materie direkt betrauten Handelnden hat damit das Potential Prozessunstimmigkeiten leichter entgegenzuwirken und eventuelle Defizite auszugleichen.

2. Unverständlicher Wegfall der Zielorientierung für den Geschäftsapparat

Im Gegensatz zu bestehender Fassung (§ 5a KOG) sieht der Vorschlag (§ 17 Abs 2 leg cit) lediglich eine Unterstützung der TKK bei ihren gesetzlich übertragenen Aufgaben, aber nicht mehr die Unterstützung zur Erreichung der in § 1 Abs 2 TKG 2003 definierten Ziele vor. In den Erläuterungen findet sich hinter dieser Einschränkung zwar keine Absichtserklärung, nach unserer Ansicht ist eine festgelegte Orientierung der Aktivitäten des Geschäftsapparats an regulatorischen Zielen, allen voran die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, relevant zur nachhaltigen und die Wirtschaft fördernden Ausübung ihrer Tätigkeit.

3. Fokussierung der RTR-GmbH auf ihren gesetzlichen Auftrag

Aus Sicht der ISPA ergibt sich ein nicht unerheblicher Interessenskonflikt, wenn eine Behörde, die im staatlichen Auftrag agiert, diesen staatlichen Auftrag durch ihr eigenes Kompetenzzentrum (vgl Entwurf § 17 Abs 6 KOG) mitgestaltet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Themen von allgemeinem Interesse für IKT in Österreich überwiegend mittels Finanzierung durch die einzelnen Marktteilnehmer behandelt werden sollen. Wir fordern daher eine Konzentrierung der Behörde auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und eine Einschränkung der Handlungen im Rahmen des Kompetenzzentrums.

4. Ausweitung der Aufgaben des Digitalisierungsfonds zur Sicherung des kulturellen Erbes

Wie im ISPA Positionspapier zum Urheberrecht (abrufbar unter <http://www.ispa.at/know-how/positionspapiere/urheberrecht-positionspapier-der-ispa/>) angeführt, ist eine unsere Forderungen auf diesem Gebiet eine Lösung für die Problematik rund um die Verwertung von orphan works (verwaisten Werken), also urheberrechtlich geschützten Werken deren Rechteinhaber nicht, oder nur sehr schwierig auszuforschen sind. Neben der Einführung von freien Werknutzungen bzw Zwangslizenzen im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes wäre die Sammlung etwaiger Lizenzgebühren in einem Fonds, der Digitalisierungsprojekten zur Verfügung steht, sinnvoll. Dieser könnte einerseits zur Abgeltung der Rechtsansprüche der Urheber herangezogen und andererseits für die Digitalisierung und Archivierung der Werke verwendet werden um wertvolle Kulturgüter auf diese Weise digital gesichert nutzbar zu machen.

Eine Ausweitung der Aktivitäten des vorhandenen Digitalisierungsfonds, der auf die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen beschränkt ist, auf die Sicherung des kulturellen Erbes und eine entsprechende Zweckwidmung im vorgeschlagenen § 22 KOG wäre ein praktikabler Ansatz, um Digitalisierungsprojekte im kulturellem Bereich zu stärken und die Rolle Österreichs als wichtiges Kulturland in Europa zu stärken.

5. Einführung des Ediktsverfahren zur ökonomischen Führung von Großverfahren


Wir sehen die Art und Weise der Änderung im Rahmen dieses Gesetzesvorschlags, der primär mit der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine verfahrensrechtliche Änderung hin zu einem Großverfahren ua im Telekommunikationsbereich bietet, kritisch und regen für die Zukunft ein transparentes Vorgehen an. Inhaltlich ist jedoch in unseren Augen die Aufnahme der Regelungen zum Großverfahren nach dem Muster der §§ 44a AVG, die vorsehen, dass wenn in einem Verfahren voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind, ein Ediktsverfahren durchgeführt werden, grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch die Einbeziehung der Betroffenen als Parteien war eine Anpassung der Verfahrensordnung Richtung Verfahrensökonomie notwendig und die spezifizierte Übernahme der einschlägigen AVG Regelungen konsequent. Wir begrüßen die ausdrückliche Erklärung des Begriffs der „Betroffenheit“ in den Erläuterungen, die nach der Rechtsprechung des EuGH „Betroffenheit“ dann annehmen, wenn Rechte von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde potenziell berührt sind, was auch den Vorgaben des VwGH zu dieser Thematik entspricht. Insgesamt sehen wir durch diesen Vorschlag ein plus an Rechtssicherheit unter größtmöglicher Wahrung der Verfahrensökonomie.

6. Kurzberichterstattungsrecht auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf

Die österreichische Kurzberichterstattungsregelung steht grundsätzlich nur Fernsehveranstaltern und damit Erbringern von audiovisuellen Point zu Multipoint Verbindungen zu. § 5 Abs 5 FERG sieht vor, dass im Kurzberichterstattungsrecht auch die Berechtigung umfasst ist, einen Kurzbericht nach der Ausstrahlung unverändert im Rahmen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf für die maximale Dauer von sieben Tagen ab Ausstrahlung bereitzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum audiovisuelle Mediendienste, die ausschließlich auf Abruf realisiert sind Verpflichtungen wie Angaben über den Programm katalog sowie Kennzeichnungspflichten zB von europäischen Werken treffen, aber die Möglichkeit zur Information über Ereignisse von allgemeinen Informationsinteresse nicht eingeräumt werden soll. Dies würde unserer Ansicht eine Diskriminierung im Verhältnis zu traditionellen Fernsehveranstaltern darstellen, denen eine Online-Verwertung offen steht. Reinen Abrufdiensten sollte zumindest eine Verwendung von Kurzberichten analog zu Fernsehveranstaltern eingeräumt werden, um im Sinn von Informations- und Meinungspluralität die Grundlage für eine breite Informationsplattform zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria


Generalsekretär
Dr. Andreas Wildberger